

Unternehmerische Sorgfaltspflichten umsetzen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Grüner Knopf –
Schnittmengen und Abweichungen

Inhaltsverzeichnis

1. Abgleich BAFA-Fragenkatalog zum LkSG & Grüner Knopf 2.0 Anforderungen	3
2. Vollständige Berichtspflicht	4
2.1. Strategie und Verankerung	4
2.2. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen.....	9
2.3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen.....	19
2.4. Beschwerdeverfahren.....	23
2.5. Überprüfung des Risikomanagements	27
2.6. Berichterstattung.....	29

1. Abgleich BAFA-Fragenkatalog zum LkSG & Grüner Knopf 2.0 Anforderungen

Seit dem 1. Januar 2023 ist in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in globalen Lieferketten.¹ Für die Umsetzung des LkSG ist in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Das BAFA hat ein Dokument veröffentlicht (Stand 30.03.2023), das die Anforderungen des LkSG in einen Fragenkatalog übersetzt. Damit sollen Unternehmen leichter überprüfen können, ob sie den Berichtspflichten nachkommen können.

Bereits 2019 wurde mit dem Grünen Knopf (GK) ein staatliches Siegel auf den Markt gebracht, das erstmalig Sorgfaltspflichten als konkrete Anforderungen für Textilunternehmen formuliert hat. Mit der im August 2022 veröffentlichten neuen Standardversion Grüner Knopf 2.0 wurden die Anforderungen des Siegels weiterentwickelt. Ein Vergleich des BAFA-Fragenkatalogs mit den Indikatoren des Grünen Knopfs 2.0 soll Orientierung über Schnittmengen und Abweichungen verschaffen. Der Abgleich hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet keine Gewährleistung.

Unterschiede im Anwendungsbereich: Sowohl das LkSG bzw. der BAFA-Fragenkatalog als auch die Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse im Grünen Knopf verfolgen einen risiko-basierten Ansatz. Sie unterscheiden sich jedoch stellenweise in der Herangehensweise der Abfrage. Der GK bezieht sich auf den Textilsektor und seine Sektorrisiken, der BAFA-Fragenkatalog ist sektorübergreifend. Auch die direkten/unmittelbaren Zulieferer beziehen sich beim Grünen Knopf auf die textile Kette und nicht bspw. auf Zulieferer für Büroausstattung oder den Kantinenbetrieb. Der eigene Geschäftsbereich wird im Gegensatz zum Gesetz nur dort berücksichtigt, wo eigene Produktionsstätten betroffen sind. Der Anwendungsbereich ist damit beim Grünen Knopf ein anderer.

Vorgehensweise: Es wurden alle Themen/Fragen aus dem vollständigen Berichtsfragebogen verwendet und mit entsprechenden Anforderungen aus dem GK abgeglichen. An relevanten Stellen wurden inhaltliche Details aus dem Gesetz für die Einordnung ergänzt. Die Nachweisführung beim GK ist ebenfalls in die Bewertung eingeflossen. Für die Übersichtlichkeit wurde mit Originalauszügen aus dem Berichtsfragebogen gearbeitet. Die Einschätzungen zum GK beziehen sich immer auf den im Screenshot dargestellten Teil im Fragebogen. Sie werden unterteilt in Gemeinsamkeiten zwischen dem GK und dem LkSG und weiteren inhaltlichen Details, die in dem Zusammenhang zu beachten sind. Die Begriffe Fragebogen und LkSG/Gesetz werden häufig synonym verwendet. Urheberin des Dokuments ist die Grüner Knopf Geschäftsstelle. Sie war zu den Inhalten des Abgleichs auch im Austausch mit dem BAFA.

Zugang zu dem Fragenkatalog finden Sie über das [Portal des BAFA](#). Hier finden Sie alle Fragen im Detail.




Den GK-Standard mit den Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse können Sie [hier](#) herunterladen.

¹ Auf EU-Ebene ist ebenfalls die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) beschlossen worden und tritt ab 2027 schrittweise in Kraft.

2. Vollständige Berichtspflicht

Legende

Der folgende Kasten stammt aus dem Berichtsfragebogen und dient als Legende für alle weiteren Kästen in diesem Dokument.


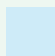
-  Pflichtfragen, welche zwingend zu beantworten sind.
-  Ergänzungsfragen, in Abhängigkeit zu Antworten auf Pflichtfragen
-  Dynamische Folgefragen, welche nur bei bestimmten Frage-/Antwortkonstellationen angezeigt werden und zu beantworten sind

Dynamische Folgefragen sowie die dazugehörigen Ausgangsfragen werden zudem mit einem Buchstaben (A, B, C usw.) gekennzeichnet. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, auf welche Ausgangsfrage sich die dynamische Folgefrage bezieht.

2.1. Strategie und Verankerung

Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

-  Nennen Sie Name(n) und Funktion(en) der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person(en).
-  Falls keine Zuständigkeiten festgelegt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Verantwortlichkeiten:** Ebenso wie beim Gesetz werden auch beim Grünen Knopf Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung von Sorgfaltsprozessen abgefragt, mindestens für die Funktionsbereiche Nachhaltigkeit/CSR, Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung, Personal und Compliance. Die Verantwortlichen müssen über ausreichend Expertise verfügen, um die Aufgaben umsetzen zu können. Die Geschäftsleitung verantwortet hierbei die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten, womit auch die Überwachung der Sorgfaltspflichtenprozesse abgedeckt ist [siehe Indikatoren 1.3.1 und 1.3.2].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Menschenrechtsbeauftragter:** Die Benennung eines/einer Menschenrechtsbeauftragten, die/der der Geschäftsführung unterstellt ist, ist nicht explizit im GK gefordert. Entscheidend

bei der Spezifizierung der Rolle eines/einer Menschenrechtsbeauftragten beim LkSG ist die Trennung zwischen Kontrolle und Umsetzung: Die verantwortliche Person muss unabhängig von den umsetzenden Beschäftigten agieren können. Ein ständiges Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung muss gegeben sein.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Falls kein derartiger Prozess etabliert wurde, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Information der Geschäftsleitung:** Auch beim GK ist eine Berichterstattung in Form einer Fortschrittsdiskussion mit der Geschäftsleitung gefordert [Indikator 1.3.1 Stufe B].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Turnus:** Im GK gilt, dass nach zwei Jahren (im zweiten Überwachungsaudit) eine jährliche Fortschrittsdiskussion mit der Geschäftsleitung gefordert wird [Indikator 1.3.1 Stufe B]. Inwieweit dafür die Funktionsbereiche in Bezug auf die gesamte Umsetzung der Sorgfaltspflichten an die Geschäftsleitung berichten müssen, ist nicht explizit vorgeschrieben. Die Ergebnisse der Risikoanalyse müssen jedoch jährlich an maßgebliche Entscheidungsträger*innen kommuniziert werden [Indikator 2.1.6].
- **Prozessbeschreibung:** Die Beschreibung des genauen Prozesses der Fortschrittsdiskussion ist kein direkter Bestandteil der Anforderungen im GK, wird aber im Audit zur Nachweisführung abgefragt.

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

- A** Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?
- Falls die Unternehmensleitung keine Grundsatzerklärung abgegeben hat, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Erstellung Grundsatzerklärung:** Für die Umsetzung des LkSG hat ein Unternehmen bei Feststellung eines Risikos im Rahmen der Risikoanalyse angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählt insbesondere eine Grundsatzerklärung. Auch beim GK wird die Erarbeitung und Aktualisierung einer Grundsatzerklärung verlangt und die Bezüge zur Risikoanalyse müssen gegeben sein [Indikator 1.1.5].

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

- A** Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.
- A** Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.
- A** Falls keine oder die Kommunikation nicht an alle Zielgruppen erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Kommunikation der Grundsatzerklärung:** Wie beim LkSG wird auch beim GK erwartet, dass die Grundsatzerklärung sowohl nach innen als auch nach außen an die Öffentlichkeit und die Zulieferer kommuniziert wird.

Was es für GK Unternehmen zu beachten gilt

- **Konkrete Anforderungen an Kommunikation:** Der GK fordert in Bezug auf die Kommunikation expliziter als das LkSG, dass das Unternehmen die Grundsatzerklärung auf der eigenen Website veröffentlicht [Indikator 1.2.1], diese mit den eigenen Mitarbeiter*innen auf Englisch oder der relevanten Landessprache teilt [Indikator 1.2.2] und die Zulieferer dazu verpflichtet die Vorgaben in die Lieferkette zu kaskadieren [Indikator 1.2.3].

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- A Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen folgenden Pflichten nachkommt:
- A Falls keines der aufgeführten Elemente ausgewählt wurde, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Darstellung der Sorgfaltspflichten:** Ebenso wie beim Gesetz muss das Unternehmen in seiner Grundsatzerklärung beim GK darauf eingehen, welche Sorgfaltspflichten es verankert hat, um Risiken zu vermeiden oder zu mildern [Indikator 1.1.5].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Inhalte:** Im GK gibt es klare Vorgaben an die inhaltliche Ausarbeitung der Grundsatzerklärung. So verpflichtet sich das Unternehmen zur Achtung von internationalen Übereinkommen & Rahmenwerken [Indikator 1.1.1], zu existenzsichernden Löhnen und dem Einsatz nachhaltiger Materialien [Indikator 1.1.2] und zum Umgang mit den schwerwiegendsten Risiken [Indikator 1.1.5]. Außerdem formuliert es Erwartungen an Zulieferer [Indikator 1.1.3] und macht klare Vorgaben an Unterauftragsvergabe [Indikator 1.1.4]. Zusätzlich muss ein GK-Unternehmen erläutern, wie es mit vulnerablen Gruppen [Indikator 1.1.6] und Beschwerden in seinen Lieferketten umgeht [Indikator 1.2.1]. Beim Gesetz wird hingegen allgemeiner gefordert, dass das Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des Risikomanagements dargelegt werden muss. Auch muss die Grundsatzerklärung Aussagen zum Verfahren der Risikoanalyse, der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen, des Beschwerdeverfahrens und der Berichtspflichten machen. Des Weiteren ist gefordert, prioritäre Risiken darzustellen und Erwartungen an Zulieferer und Beschäftigte zu formulieren.
- **Menschenrechtsstrategie:** Das Gesetz spricht von der Umsetzung einer Menschenrechtsstrategie, die in der Grundsatzerklärung dargelegt werden soll. Der Begriff einer Menschenrechtsstrategie wird im GK nicht benutzt.

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür:

- A Falls eine Aktualisierung vorgenommen wurde, bitte geben sie an, wie die Grundsatzerklärung im Berichtszeitraum aktualisiert wurde und erläutern Sie die Gründe hierfür.
- A Falls keine Aktualisierung vorgenommen wurde, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Aktualisierung:** Ebenso wie im Gesetz wird die Aktualisierung der Grundsatzerklärung beim GK jährlich gefordert [Indikator 1.1.8] und baut damit auf den Erkenntnissen der ebenfalls jährlich zu aktualisierenden Risikoanalyse auf [Indikator 2.1.6]. Auch die Berichterstattung findet jährlich statt [Indikator 4.1.1], in der die die aktuellen priorisierten Risiken dargestellt werden [Indikator 4.2.2].

Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

- **In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**
- Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.
- Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.
- Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.
- Falls in keiner Fachabteilung ausgewählt wurde, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Festlegung von Verantwortlichkeiten:** Im GK sind die Unternehmen aufgefordert, die Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung der Sorgfaltsprozesse sinnvoll zu verteilen. Die Funktionsbereiche, die mindestens betroffen sind, sind Nachhaltigkeit/CSR, Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung, Personal und Compliance [Indikator 1.3.1]. Sind darüber hinaus weitere Funktionsbereiche im Unternehmen wichtig, sollte das Unternehmen entsprechend auch für diese Verantwortlichkeiten festlegen. Im Gesetz wird nicht konkret von Funktionsbereichen gesprochen, das Risikomanagement soll jedoch in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe integriert werden, was im Ergebnis mit den Anforderungen des GK vergleichbar sein dürfte.
- **Nachweisführung:** Die Unternehmen sind für die Nachweisführung beim GK aufgefordert die Verantwortlichkeiten sowie die Aufgabenbeschreibung und Funktionen der Teams schriftlich für das Audit festzuhalten. Darüber soll, wie beim Gesetz, beschrieben werden, wie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Abläufe über verantwortliche Personen sichergestellt ist.
- **Kompetenzen und Ressourcen:** Das für die Umsetzung verantwortliche Personal muss im GK relevantes Wissen und Fähigkeiten vorweisen [Indikator 1.3.1]. Zur Verfügung stehende Ressourcen werden nicht abgefragt, können aber Bestandteil der Nachweisführung sein. Für die Schaffung von Abhilfe- und Wiedergutmachung muss die mögliche Finanzierung allerdings

nachgewiesen werden [Indikator 5.2.1]. Das Gesetz fordert, dass das Risikomanagement angemessen und wirksam verankert wird und wird darüber hinaus nicht konkreter bezüglich Expertise und Ressourcen. Die Gesetzesbegründung (s. 43) hingegen besagt: „Das Unternehmen hat die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die angemessene Überwachung zu gewährleisten.“

2.2. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Die grundsätzliche Risikoanalyse deckt beim GK von Beginn an alle textilen Lieferketten der verwendeten Hauptmaterialien ab. Dies umfasst also **alle Produktionsaktivitäten** über alle Beschaffungsländer hinweg bis zum Rohstoffursprung. **Nicht erfasst ist jedoch der eigene Geschäftsbereich**, über die Einkaufspraktiken hinaus, wenn das Unternehmen nicht über eigene Produktionsstätten verfügt. Dies ist ein zentraler Unterschied zum LkSG. In welchen Bereichen der Lieferketten **Präventions- und Milderungsmaßnahmen** anschließend umzusetzen sind, richtet sich danach, wo die schwerwiegendsten Risiken ermittelt wurden, nicht danach in welchem Vertragsverhältnis das Unternehmen mit dem Zulieferer steht. Außerdem wird sich an den (Sub-) Sektorrisiken der OECD orientiert, nicht an der Themenliste des BAFA bzw. des LkSG.

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

- Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**
- Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.
- Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.
- Falls Nein: Begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Turnus:** Die Risikoanalyse erfolgt beim GK wie beim LkSG jährlich [Indikator 2.1.6].
- **Öffentliche Berichterstattung zum Verfahren:** LkSG und GK erwarten von Unternehmen, dass sie die Risikoanalyse anhand eines definierten Verfahrens erstellen [Kriterium 2.1] und über das Vorgehen öffentlich berichten [Indikator 4.2.2].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Tiefe der Risikoanalyse:** Die Risikoanalyse im GK bezieht sich auf (un)mittelbare Zulieferer von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion [Indikator 2.1.2] unabhängig davon, ob substantiierte Kenntnis vorliegt oder nicht. Hier geht der GK über die Anforderungen des LkSG hinaus.
- **Eigener Geschäftsbereich:** Der eigene Geschäftsbereich wird beim GK nur dort berücksichtigt, wo eigene Produktionsstätten vorhanden sind. An dieser Stelle weicht der GK vom Gesetz ab, da dort der eigene Geschäftsbereich in der Risikoanalyse erfasst werden muss.
- **Formale Vorgaben an Risikoanalyse:** Das Verfahren bei der Risikoanalyse im GK wird über die Indikatoren des Kriteriums 2.1 kleinteilig vorgegeben und abgeprüft. Nach zwei Jahren veröffentlicht das Unternehmen, anhand welcher Prozesse und Methoden es seine schwerwiegendsten Risiken identifiziert und priorisiert hat, also beispielsweise wie externe Stakeholder in den Prozess eingebunden wurden und welche Informationen bei der Bewertung und Priorisierung berücksichtigt wurden [Indikator 4.2.2 Stufe B]. Das LkSG schreibt kein konkretes Verfahren zur Erstellung einer Risikoanalyse verpflichtend vor, die Risikoanalyse muss jedoch angemessen sein. Hierbei sind die Angemessenheitskriterien bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken maßgeblich.

B Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.
- Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.
- Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.
- Falls Nein: Begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Anlässe der Aktualisierung:** Im GK muss wie beim LkSG die Risikoanalyse anlassbezogen erfolgen bei der Erschließung eines neuen Beschaffungs-/ Produktionslandes und bei einer gravierenden Veränderung der Risiken in einem bestehenden Beschaffungs-/ Produktionsland (z.B. durch Konflikt, Änderung der politischen Verhältnisse) [Indikator 2.1.6].
- **Turnus:** Ebenso wie im LkSG muss auch beim GK über die schwerwiegendsten Risiken und zugrundeliegenden Erhebungsprozesse berichtet werden [Indikator 4.2.2].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Zeitliche Abstufung:** Nach zwei Jahren muss im GK auch anlassbezogen die Risikoanalyse aktualisiert werden, wenn neue Materialien oder Produkttypen in das Portfolio aufgenommen werden [Indikator 2.1.6 Stufe B]. Diese zeitliche Abstufung ist im LkSG nicht gegeben.
- **Tatsächliche Auswirkungen:** Im Falle von substantiierten Kenntnissen (Hinweise, Beschwerden) muss im GK vor allem eine Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen erfolgen [Indikator 2.2.1].

Ergebnisse der Risikoermittlung

- Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?
- Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?
- B Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Tiefe der Risikoanalyse:** Wie bereits erwähnt umfasst die Risikoanalyse im GK unmittelbare als auch mittelbare Zulieferer gleichermaßen und unterscheidet nicht auf Grund von vertraglichen Beziehungen.
- **Abgedeckte Risikobereiche:** Im GK liegt der Fokus auf den Textilsektor- und Subsektorriskiken der OECD [Indikator 2.1.2] sowie den Geschäfts- und Beschaffungsmodell-bezogenen Risikofaktoren [Indikator 2.3.1]. Diese Liste weicht etwas von den Themen des LkSG ab. Der Risikogedanke ist ähnlich, der Detailgrad der Liste unterscheidet sich teilweise. Die Sektorrisiken lassen sich aber größtenteils den Themen zuordnen. Die LkSG-Themen werden überwiegend in den Meta-Standard-Anforderungen abgedeckt, z.B. die ILO-Kernarbeitsnormen, d.h. dass die vom GK anerkannten Standards verbindliche Anforderungen an diese Übereinkommen enthalten müssen.
- **Eigener Geschäftsbereich:** Der eigene Geschäftsbereich wird im GK nur da berücksichtigt, wo eigene Produktionsstätten vorhanden sind. Die (un)mittelbaren Zulieferer sind immer berücksichtigt.

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Falls Nein: Begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Priorisierung:** Im GK müssen die Risiken auf Basis der Schwere (Grad, Ausmaß und Unumkehrbarkeit) und der Eintrittswahrscheinlichkeit priorisiert werden [Indikatoren 2.1.4 und 2.1.5]. Zur Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit werden insbesondere der Einfluss des eigenen Geschäftsmodells und der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken betrachtet [Indikator 2.1.4]. Zudem soll analysiert werden, inwiefern vorhandene Präventions- oder Milderungsmaßnahmen das Eintreten von Risiken reduzieren können. Die Art des Verursachungsbeitrags wird vor allem im Zusammenhang mit dem Umgang von tatsächlichen Auswirkungen und legitimen Beschwerden berücksichtigt [Indikator 5.2.2], nicht aber explizit in der Priorisierung der Risiken genannt. Dennoch können auch die Beschaffungs- und Einkaufspraktiken im Zusammenhang mit der Verursachung von Risiken und dem Einfluss von Unternehmen auf die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken stehen, weshalb der Aspekt des Verursachungsbeitrags nicht ganz unberücksichtigt bleibt. Im Grünen Knopf stellt die Schwere von negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stets den ersten und wichtigsten Faktor im Zuge jeglicher Priorisierung dar. Auch wenn es leichte Unterschiede bei der Bewertung von Risiken im Grünen Knopf und beim LkSG gibt, so sollten doch im Ergebnis die Bewertungen vergleichbar sein bzw. im Grünen Knopf aufgrund der Fokussierung auf die Schwere der Risiken noch etwas strenger ausfallen.
- **Veröffentlichung des Vorgehens:** Die Beschreibung, wie bei der Gewichtung/Priorisierung der Risiken vorgegangen wird, ist Teil der Nachweisführung im GK [Indikator 4.2.2].

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum priorisiert?

Um welches konkrete Risiko geht es?

Wo tritt das Risiko auf?

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Risiken des Geschäfts- und Beschaffungsmodells:** Jedes Unternehmen muss beim GK eine Analyse der Risiken vornehmen, die aus dem eigenen Geschäfts- und Beschaffungsmodell entstehen [Indikator 2.3.1]. Entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken müssen vorgenommen werden [Indikator 3.3.2]. Das Gesetz fokussiert ebenfalls auf die Entwicklung und Implementierung einer geeigneten Beschaffungsstrategie und entsprechenden Einkaufspraktiken zur Verhinderung oder Minimierung von Risiken.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Eigener Geschäftsbereich:** Anders als beim LkSG wird beim GK keine Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs gefordert. Eine Ausnahme betrifft die Unternehmen mit eigener Produktionsstätte – hier fordert der GK eine Betrachtung der Risiken in der eigenen Produktion.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Eigener Geschäftsbereich:** Außer bei Unternehmen mit eigenen Produktionsstätten werden keine Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gefordert. Allerdings müssen Maßnahmen auf Basis der vorangehenden Analyse zur Verbesserung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken umgesetzt werden [Indikator 3.3.2].

Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

■ Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Um welches konkrete Risiko geht es?
- Wo tritt das Risiko auf?
- Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Fokus auf Textilsektorrisiken:** Wie bereits beschrieben liegt der Fokus beim GK auf den Textilsektor- und Subsektorrisiken der OECD [Indikator 2.1.2] sowie den Geschäfts- und Beschaffungsmodell-bezogenen Risikofaktoren [Indikator 2.3.1]. Diese Liste weicht etwas von den Themen des LkSG ab.
- **Umfang der Analyse:** Wie erwähnt wird im GK nicht unterschieden in unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Stattdessen sind die Risiken von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion zu berücksichtigen. Dabei sollen länderspezifische Risiken, sektor- und sub-sektorspezifische Risiken und material- oder produktspezifische Risiken aufgegriffen werden. Über die Priorisierung können die schwerwiegendsten Risiken identifiziert werden. Zudem sollen daraus abgeleitet die Risikoländer, Hochrisikoproduzenten (unabhängig ob mittelbar oder unmittelbar) und Hochrisikomaterialien bestimmt werden.

■ Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.
- Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.
- Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.
- Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Umsetzung Präventionsmaßnahmen:** Grundsätzlich fordert der GK wie das Gesetz, dass die Umsetzung der Maßnahmen der Schwere der priorisierten Risiken angemessen ist und mithilfe eines Monitoring-Systems überprüft und deren Effektivität gemessen wird [Indikator 3.2.4].
- **Unterstützungsmaßnahmen:** Im GK sind Unternehmen aufgefordert, ihre Zulieferer auf Ebene der Konfektion (in den meisten Fällen unmittelbare Zulieferer) und Nassprozesse (in den meisten Fällen mittelbare Zulieferer) allgemein bei der Umsetzung der Vorgaben zu unterstützen [Indikator 3.2.3]. Nach zwei Jahren müssen die Maßnahmen auf Zulieferer ausgeweitet werden, die sich mit Flächen- und Garnherstellung sowie Rohstoffgewinnung beschäftigen (in den meisten Fällen mittelbar) [Indikator 3.2.3 Stufe B]. Die Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen ist Teil der Nachweisführung.
- **Maßnahmen im Bereich Beschaffung & Einkauf:** Ebenso wie das Gesetz fordert der GK die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken. Wie bereits erwähnt muss beim GK hierfür eine Analyse der eigenen Geschäfts- und Einkaufspraktiken in Hinblick auf entstehende Risiken für die Lieferkette erfolgen. Daraus abgeleitet müssen Maßnahmen zur Verbesserung umgesetzt werden [Indikator 3.3.2]. Auf Ebene der Konfektion und Nassprozesse müssen Unternehmen im GK den Dialog mit ihren Zulieferern suchen, um den möglichen Anteil der eigenen Geschäfts- und Einkaufspraktiken an Umsetzungsherausforderungen zu erfahren [Indikator 3.2.2.]. Außerdem hat das Unternehmen eine Strategie zur Förderung von existenzsichernden Löhnen auf Ebene der Konfektion erarbeitet und setzt diese um [Indikator 3.3.3]. Nach zwei Jahren müssen Mitarbeiter*innen zu den spezifischen Sektorrisiken und Umsetzungsherausforderungen geschult werden [Indikator 1.3.2 Stufe B].
- **Formulierung von KPIs:** Zur Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken müssen beim GK nach zwei Jahren Ziele formuliert und mit KPIs versehen werden, um die Umsetzung der Ziele nachvollziehen zu können [Indikator 3.3.2 Stufe B].
- **Verhaltenskodex und Qualifizierung der Zulieferer:** Die unmittelbaren Zulieferer werden im GK verpflichtet, die an sie gestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen umzusetzen und sie in die Lieferkette zu kaskadieren [Indikator 1.2.3]. In der Regel unterzeichnen Zulieferer hierfür einen Code of Conduct, der im Audit den Prüfer*innen vorgelegt wird. Vor Aufnahme von neuen Geschäftsbeziehungen sowie einmal jährlich muss im GK die Qualifikation des unmittelbaren Zulieferers in Hinblick auf die Umsetzung der formulierten Erwartung evaluiert werden. Dies erfolgt üblicherweise über Fragebögen oder Kontrollmechanismen vor Ort. In Risikoländern sowie bei Hochrisikozulieferern müssen dafür zusätzlich potenziell Betroffene vor Ort durch qualifiziertes Personal befragt werden [Indikator 3.1.2]. Das Ergebnis der Beurteilung fließt gleichberechtigt zu kommerziellen Faktoren wie Preis oder Lieferzeiten in Auftragsentscheidungen ein [Indikator 3.1.2]. Darüber hinaus sind Unternehmen im GK aufgefordert, ihre Zulieferer auf Ebene der Konfektion und Nassprozesse allgemein bei

der Umsetzung der Vorgaben beispielweise durch Schulungen zu unterstützen [Indikator 3.2.3].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Maßnahmen in der tieferen Kette:** Beim GK müssen nach zwei Jahren die Maßnahmen auch in der tieferen Lieferkette erfolgen und potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen werden in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, Überprüfung der Umsetzung und in die Bewertung der Effektivität eingebunden [Indikator 3.2.3 Stufe B]. Substantiierte Kenntnis ist hierfür wie beim Gesetz keine Vorbedingung.
- **Anreize für Zulieferer:** Im GK müssen Anreize für die unmittelbaren Zulieferer gesetzt werden, damit diese sich in Bezug auf die Umsetzung von Sorgfaltspflichten weiter qualifizieren [Indikator 3.1.1]. Spätestens nach 2 Jahren müssen diese Anreize auch langfristige Verträge oder erhöhte Auftragsvolumina beinhalten [Indikator 3.1.1 Stufe B].

Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

B Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

B Um welches konkrete Risiko geht es?

B Wo tritt das Risiko auf?

B Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Vorgehen mittelbare Zulieferer:** Im GK werden grundsätzlich mittelbare Zulieferer in der Risikoanalyse erfasst, nicht nur bei substantiiertes Kenntnis. Daher ist das Verfahren unterschiedlich, der Grüne Knopf deckt aber die Anforderungen des LkSG ab bzw. geht über sie hinaus.

- B** Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?
- B** Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich)
- B** Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.
- B** Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Berücksichtigung von Betroffenen:** Das Gesetz und der GK fordern eine angemessene Berücksichtigung von Betroffenen im Rahmen der Sorgfaltspflichtenprozesse. Konkret fordert der GK, dass potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, Überprüfung der Umsetzung und in die Bewertung der Effektivität eingebunden werden [Indikator 3.2.3 Stufe B].

Was es für GK Unternehmen zu beachten gilt

- **Vorgehen tiefere Kette:** Der GK fordert, dass nach zwei Jahren die Maßnahmen auch in der tieferen Lieferkette erfolgen müssen, wobei die Lieferanten von Accessoires wie Knöpfen ausgeklammert werden. Anders als beim Gesetz muss für das Aktivwerden (nicht nur) substantiierte Kenntnis von Verstößen vorliegen.
- **Teilnahme an Multistakeholder-Initiativen:** Die Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen wird im GK nicht explizit gefordert, aber die Kooperation mit externen Stakeholdern [Indikator 3.2.1] wie im Gesetz formuliert, kann Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen (MSI) umfassen. Beim Thema existenzsichernde Löhne sollen sich Unternehmen, wo sinnvoll und angemessen, geeigneten Initiativen anschließen oder neue Kooperationen (mit-)initiiieren, um die systemischen Voraussetzungen zur Zahlung höherer Löhne zu verbessern [Indikator 3.3.3].

Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger kommuniziert?

- Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LSG an die maßgeblichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.
- Falls keine Kommunikation an die maßgeblichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Kommunikation an Entscheidungsträger*innen:** Wie beim Gesetz müssen beim GK die Ergebnisse der Risikoanalyse an maßgebliche Entscheidungsträger*innen kommuniziert werden [Indikator 2.1.6]

Änderung der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. Prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

- Beschreiben Sie die Änderungen.
- Falls sich keine Änderungen ergeben haben, begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Veränderungen im Risikoprofil:** Spätestens im ersten Überwachungsaudit nach einem Jahr müssen Unternehmen im GK darlegen, ob es Veränderungen im Risikoprofil gegeben hat und diese in der Nachweisführung beschreiben [Indikator 2.1.6.]

2.3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**
- Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?
- Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.
- Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.
- Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.
- Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.
- Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?
- Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.
- Falls nein, Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Eigener Geschäftsbereich:** Außer bei Unternehmen mit eigenen Produktionsstätten werden im GK keine Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gefordert.

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

■ **Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.
- In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?
- Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.
- Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.
- Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Gemeinsamkeiten

- **Konzepterstellung zu Abhilfemaßnahmen:** Das LkSG schreibt die Erarbeitung eines Konzepts zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen vor, wenn Verletzungen nicht in absehbarer Zeit beendet werden können. Der Grüne Knopf spricht nicht von einem Konzept, jedoch von der Erarbeitung und Implementierung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen. Als Nachweis dient für den Grünen Knopf ein schriftlicher Maßnahmenplan für Abhilfe und Wiedergutmachung. Damit sind im Endergebnis der GK und das LkSG vergleichbar.
- **Umgang mit Verletzungen:** Unternehmen sind beim GK angehalten, anlassbezogen (bei eingegangenen Beschwerden oder Hinweisen zu Vorfällen bei Zulieferern etc. bzw. bei mangelnder Informationslage zu schwerwiegendsten Risiken) ihre tatsächlichen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität zu analysieren [Indikator 2.2.1]. Hierbei wird nicht unterschieden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Sie müssen bei ermittelten Auswirkungen, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben – auch bei legitimen Beschwerden – angemessene Abhilfemaßnahmen erarbeiten und implementieren und, sofern angemessen, Wiedergutmachung leisten oder daran mitwirken. Die Angemessenheit der Maßnahmen richtet sich nach der Schwere und Dringlichkeit der Beschwerde bzw. der Auswirkung [Indikator 5.2.3]. Die Beschreibung der Abhilfemaßnahmen erfolgt über die Nachweisführung.
- **Umsetzung von Abhilfe und Wiedergutmachung:** Die Unternehmen sind beim GK verpflichtet die Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen zu verfolgen und zu überprüfen [Indikator 5.2.5]. Nach zwei Jahren müssen sie, unter Einbezug von Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen, Prozesse etablieren, die sicherstellen, dass Abhilfe-

und Wiedergutmachungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend sind. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird der Umgang mit Beschwerden kontinuierlich weiterentwickelt [Indikator 5.2.5 Stufe B].

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Auswahl von Abhilfemaßnahmen:** Die Ausgestaltung der Abhilfemaßnahmen ist im GK nicht vorgegeben. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass gewählten Maßnahmen in Art und Umfang angemessen sind. Darüber hinaus müssen Betroffene/ihre legitimen Vertretungen, involvierte Zulieferer und weitere beteiligte Parteien konsultiert und über Maßnahmen informiert werden. Das Unternehmen ist im GK verpflichtet, die Ursache für die aufgetretenen Vorfälle oder Probleme zu analysieren, um weitere Missstände vorzubeugen [Indikator 5.2.4]. Unternehmen müssen zudem die Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen überprüfen [Indikator 5.2.5].
- **Zeitplan:** Beim GK wird kein konkreter Zeitplan für die Abhilfemaßnahmen abgefragt. Bei besonders schweren negativen Auswirkungen (z.B. bei Kinder- oder Zwangsarbeit) muss das Unternehmen jedoch sofortige Maßnahmen ergreifen, um weitere Gefahren abzuwenden [Indikator 5.2.3].

C Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Falls nein, Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

C Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

C Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

C Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

C Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

C Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

C Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

C In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

Gemeinsamkeiten

- **Beendigung von Verletzungen:** Anders als im vorliegenden Fragebogen findet im GK keine direkte Abfrage dazu statt, ob die Verletzungen beendet wurden oder nicht. Das Unternehmen muss jedoch spätestens nach zwei Jahren Prozesse etablieren, die evaluieren und sicherstellen, dass Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend waren [Indikator 5.2.5 Stufe B]. Zudem findet parallel dazu weiterhin die Analyse von negativen Auswirkungen statt [Indikator 2.2.1]. Im Ergebnis sind daher die Anforderungen vergleichbar.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Beendigung von Geschäftsbeziehungen:** Beim GK müssen Unternehmen über ein Verfahren zur verantwortungsvollen Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern verfügen, wenn sich negative Auswirkungen nach mehrmaligen Versuchen nicht beheben las-

sen [Indikator 3.1.4]. Das Gesetz legt fest, unter welchen Gegebenheiten eine Geschäftsbeziehung abgebrochen werden kann, gibt aber keine weiteren Vorgaben an den Prozess der Beendigung einer Geschäftsbeziehung.

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

- D** **Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**
- Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.
- Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.
- In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?
- D** **Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:**
- D** Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Vorgehen in gesamter Lieferkette:** Das Vorgehen bei mittelbaren Zulieferern gleicht beim GK dem Vorgehen bei unmittelbaren Zulieferern (siehe vorheriger Abschnitt).

2.4. Beschwerdeverfahren

Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

- In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**
- Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.
- Falls in keiner Form angegeben: Begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens:** Nur Unternehmen mit eigenen Produktionsstätten sind im GK verpflichtet einen eigenen effektiven Beschwerdemechanismus bereitzustellen [Indikator 5.1.3]. Grundsätzlich zielt der GK im ersten Schritt darauf ab, dass sich Unternehmen einen allgemeinen Überblick über die Beschwerdeinfrastruktur ihrer Zulieferer [Indikator 5.1.1] verschaffen. Sie müssen die Zulieferer auf Ebene der Konfektion dabei unterstützen, die fabrikinternen Beschwerdekanaäle nach den VN-Leitprinzipien effektiv zu gestalten [Indikator 5.1.3]. Unternehmen sind auch angehalten, sich an Back-Up Mechanismen zu beteiligen oder bestehende zu verbessern, spätestens nach zwei Jahren [Indikator 5.1.2].
- **Verfahrensordnung:** Eine öffentlich verfügbare Verfahrensordnung ist vom GK nicht explizit gefordert, jedoch ein transparentes System, d.h. es muss über vorhandene Beschwerdemechanismen [Indikator 4.2.5] sowie über ergriffene Abhilfe/Wiedergutmachungsmaßnahmen und Lernerfahrungen im Umgang mit Beschwerden [Indikator 4.2.5 Stufe B] öffentlich berichtet werden.
- **Dokumentation:** Die Verarbeitung von Beschwerden muss beim GK dokumentiert werden [Indikator 5.2.2]. Die Beschwerdemechanismen sollen lokal zugänglich sein, was insbesondere eine adäquate Bekanntmachung bei potenziellen Nutzer*innen sowie die Verfügbarkeit des Mechanismus in deren landestypischen Sprachen einschließt [Indikator 5.1.4].



Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu den Beschwerdeverfahren?



Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?



Falls keiner Zugang hat: Begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Nutzer*innen des Beschwerdeverfahrens:** Beim GK kann keine pauschale Aussage über genaue Nutzer*innen des Beschwerdeverfahren getroffen werden, da es beim GK keine entsprechende Vorgabe gibt. Allerdings sollen genutzte Verfahren effektiv sein, was Zugänglichkeit und Transparenz einschließt. Die Unternehmen sind daher angehalten, Mechanismen möglichst dort verfügbar zu machen, wo sie für potenziell Betroffene lokal zugänglich und anonym nutzbar sind [Indikator 5.1.4].

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Bitte geben Sie hier den Link an, unter dem die Verfahrensordnung abrufbar ist.

Sofern die Verfahrensordnung nicht öffentlich verfügbar ist, begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Verfahrensordnung:** Eine öffentlich verfügbare Verfahrensordnung wird vom GK nicht explizit gefordert.

Anforderung an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Angaben zur Person und Funktion.

Falls keine Zuständigkeit festgelegt wurde, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Falls keine Bestätigung erfolgt: Begründen Sie Ihre Antwort:

Gemeinsamkeiten

- **Zuständigkeiten Beschwerdeverfahren:** Beim GK sind Unternehmen wie beim Gesetz gefordert, Zuständigkeiten für den Umgang mit Beschwerden und Schaffung von Abhilfe/Wiedergutmachung festzulegen.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Weitere Vorgaben:** Vorgaben zur Gewähr für unparteiisches Handeln, von Verschwiegenheit und zu der Entbindung der Weisungsgebundenheit des zuständigen Personals sind beim GK im Gegensatz zum Gesetz nicht vorhanden.
- **Entscheidungsprozesse und Finanzierung:** Festgelegt ist beim GK spezifischer als beim Gesetz, dass Entscheidungsprozesse und Finanzierungen für Abhilfemaßnahmen geklärt sein müssen [Indikator 5.2.1].

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Falls keine Bestätigung erfolgt: Begründen Sie Ihre Antwort.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen:** In der Grundsaterklärung muss sich das Unternehmen dazu verpflichten, Beschwerdeführende vor Vergeltungsmaßnahmen *im Rahmen der eigenen Möglichkeiten* zu schützen [Indikator 1.1.7]. Im Rahmen der Förderung des Zugangs zu effektiven Beschwerdemechanismen muss das Unternehmen zudem prüfen, ob potenziell Betroffene vor Vergeltung geschützt sind [Indikator 5.1.4]. Das Gesetz verlangt von Unternehmen *Sicherstellung* des wirksamen Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen und ist daher in seinen Anforderungen strenger.

Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Gemeinsamkeiten

- **Kommunikation über Beschwerden:** Im GK sind die Unternehmen ebenso wie beim Gesetz verpflichtet, aggregiert über die Anzahl und Themen der eingegangenen Beschwerden öffentlich zu berichten [Indikator 4.2.5]. Die weiteren Details zur Verfahrensdauer etc. werden nicht direkt abgefragt, sind aber Teil des GK-Audits rund um das Kriterium 5.2 Umgang mit Beschwerden, Abhilfe und Wiedergutmachung.

- **Prozess Beschwerdeverarbeitung:** Unternehmen sind im GK angehalten, sich jeglichen Beschwerden anzunehmen, diese zu dokumentieren und zu bewerten in Bezug auf die sachliche Richtigkeit [Indikator 5.2.2]. In der Nachweisführung ist hier eine Dokumentenprüfung der eingegangenen Beschwerden vorgesehen.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Analyse und Verbesserungen:** Wenn Beschwerden eingegangen sind oder es Hinweise zu Vorfällen bei Zulieferern gibt, müssen die Unternehmen die tatsächlichen negativen Auswirkungen analysieren [Indikator 2.2.1] und bei Bedarf Abhilfemaßnahmen einleiten [Indikatoren 5.2.1 / 5.2.3]. Im Gesetz wird von den Unternehmen erwartet, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung mit Zeitplan zu erstellen. Im GK müssen nach zwei Jahren daraus resultierende Veränderungen im Risikoprofil in die Weiterentwicklung oder Verbesserungen der eigenen Maßnahmen fließen [Indikator 3.2.4 Stufe B]. Das Gesetz sieht vor, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden muss, und Maßnahmen unverzüglich aktualisiert werden müssen.

2.5. Überprüfung des Risikomanagements

- **Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**
- In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?
- Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.
- Falls Keine: Begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Berücksichtigung des Prinzips der Angemessenheit:** Im GK findet das Prinzip der Angemessenheit in der Ausformulierung der Indikatoren sowie in der Evaluierung durch Zertifizierungsstellen Berücksichtigung. Daher müssen die Unternehmen im Rahmen der Entscheidung, welche Schwerpunkte bei der Umsetzung von Maßnahmen gesetzt werden, die Wesentlichkeit von Risiken („risiko-basiertes Vorgehen“) berücksichtigen und im Audit thematisieren.
- **GK-Indikatoren mit Bezug zur Angemessenheit:** In den Indikatoren des GK wird das Thema an folgenden Stellen angebracht: Die Maßnahmen in den Lieferketten sollen der Schwere der priorisierten Risiken/negativen Auswirkungen gegenüber angemessen sein [Indikator 3.2.4] und die Bewertung der Angemessenheit soll bei Abhilfe sowie Wiedergutmachung ebenfalls

nach Schwere und Dringlichkeit der Beschwerde/negativen Auswirkung erfolgen [Indikator 5.2.3]. Hier wird nach zwei Jahren die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme unter anderem durch Betroffene selbst vorgenommen [Indikator 5.2.5 Stufe B]. Die Wirksamkeitsprüfung von Maßnahmen ist grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil, so wird meist auf Stufe A die Dokumentation/das Monitoring angelegt, um auf Stufe B die eigentliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

- **Monitoring-System:** Das Unternehmen muss über ein Monitoring-System (inklusive KPIs) verfügen, um die Umsetzung der Maßnahmen in den Lieferketten zu überprüfen und deren Effektivität zu messen [Indikator 3.2.4]. Auch in Bezug auf die Beschaffungs- und Einkaufspraktiken erfasst das Unternehmen KPIs [Indikator 3.3.1] und Ziele, um die Umsetzung dieser nachzuvollziehen [Indikator 3.3.2 Stufe B].
- **Feedback von Expert*innen/Stakeholdern:** Unternehmen sind mindestens nach zwei Jahren aufgefordert, sich Feedback von externen Expert*innen oder Stakeholdern zur Methodik und den Ergebnissen der Ermittlungen von negativen Auswirkungen einzuholen [Indikator 2.2.2 Stufe B].
- **Bewertung von Präventions- und Milderungsmaßnahmen:** Präventions- und Milderungsmaßnahmen werden nach zwei Jahren in Kooperation mit externen Stakeholdern kontinuierlich auf die Effektivität evaluiert und dann entsprechend weiterentwickelt bzw. ausgeweitet [Indikator 3.2.1 Stufe B]. Bei der Unterstützung der Zulieferer werden auf Grund von Lernerfahrungen und den Erkenntnissen zur Effektivität Maßnahmen ebenfalls verbessert oder weiterentwickelt. In die Überprüfung der Umsetzung bzw. bei der Bewertung der Effektivität sind potenziell Betroffene eingebunden [Indikator 3.2.3 Stufe B].
- **Bewertung der Beschwerdeverfahren:** Der GK fordert eine Überprüfung der Effektivität der Beschwerdeverfahren allgemein und arbeitet mit seinen Zulieferern daran, fabrikinterne Mechanismen effektiver zu gestalten [Indikatoren 5.1.1-5.1.3]. Es wird allerdings nicht detailliert auf das Verfahren eingegangen.
- **Bewertung der Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen:** Das Unternehmen muss nach zwei Jahren sicherstellen, dass Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend sind [Indikator 5.2.5 Stufe B].

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

- In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?
- Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.
- Falls Keine: Begründen Sie Ihre Antwort.

Gemeinsamkeiten

- **Berücksichtigung von Interessen:** Die Einbeziehung von potenziell Betroffenen ist in verschiedenen Indikatoren des GK hinterlegt. In der Risikoanalyse müssen mindestens Informationen von Gewerkschaften/Arbeitnehmendenvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren einbezogen werden [Indikator 2.1.6]. Im Bereich der Präventionsmaßnahmen ist es erforderlich, potenziell Betroffene und/oder deren legitime Vertretungen bei Aktivitäten zur Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen, zur Überprüfung der Umsetzung und zur Bewertung der Effektivität einzubinden [Indikator 3.2.3 Stufe B]. Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen müssen Betroffene und/oder ihre Vertretungen konsultiert werden und über Maßnahmen informiert werden [Indikator 5.2.4]. Ob die Personen durch das unmittelbare Handeln des Unternehmens selbst oder durch die Zulieferer in der Lieferkette betroffen sind, ist im GK nicht relevant.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Eigene Beschäftigte:** Die Berücksichtigung der eigenen Angestellten ist kein Bestandteil des GK.

2.6. Berichterstattung

Dokumentation der Sorgfaltspflichten und Aufbewahrung der Dokumentation

- **Schriftliche Dokumentation:** Die Umsetzung der Anforderungen des GK muss schriftlich dokumentiert werden und dient als Nachweisführung während der Prüfung. Es gibt jedoch keine zeitliche Vorgabe, wie lange die Dokumentation im Unternehmen aufbewahrt werden muss.

- **Aufbewahrungspflicht:** Für die Zertifizierungsstellen, die den Grünen Knopf prüfen, gilt jedoch eine Aufbewahrungspflicht der nachweisrelevanten Unterlagen von mindestens einem Zertifizierungszyklus, sprich drei Jahre.

Berichtsinhalte und Kommunikation

Gemeinsamkeiten

- **Jährliche Berichterstattung:** Unternehmen müssen wie beim Gesetz jährlich über die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten berichten [Indikator 4.1.1] und Informationen auf ihrer Website veröffentlichen [Indikator 4.1.2].
- **Berichtsinhalte:** Die Berichtsinhalte umfassen wie beim LkSG grundsätzlich die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (siehe Indikatoren zum Kriterium 4.2 Inhalte der Berichterstattung), partiell kann es allerdings Unterschiede im Detailgrad der zu veröffentlichenden Informationen geben.

Was es für GK-Unternehmen zu beachten gilt

- **Kommunikation über interne Strukturen:** Beim GK müssen keine Angaben zur internen Verankerung von Prozessen gemacht werden (z.B. muss im GK keine Berichterstattung über Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements erfolgen oder wie die Geschäftsführung informiert wird).
- **Weitere Berichtsinhalte:** Im GK müssen Unternehmen auch auf Lernerfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen Bezug nehmen, z.B. hinsichtlich der Förderung existenzsichernder Löhne [Indikator 4.2.4]. Zudem sind die Unternehmen gefordert, eine Liste aller Beschaffungsländer und -regionen zu veröffentlichen [Indikator 4.2.7].